

Neuordnung der Kennzeichnungsvorschriften - Verordnungsvorschlag betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Petra Unland, Bielefeld

Kurzfassung

Mit dem neuen Verordnungsentwurf werden die Bereiche der Lebensmitteletikettierung und der Nährwertkennzeichnung auf EU-Ebene konsolidiert und aktualisiert. Somit gehen sowohl die Richtlinie 2000/13/EG (Etikettierungs-Richtlinie) als auch die Richtlinie 90/496/EWG (Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie) in modifizierter Form in dem neuen Verordnungsvorschlag auf. Die Verordnung soll für alle Stufen der Lebensmittelkette gelten, sofern die Tätigkeiten der Lebensmittelunternehmen die Information der Verbraucher über Lebensmittel betreffen. Sie gilt für Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind einschließlich Lebensmitteln aus Gemeinschaftsverpflegung.

Im Wesentlichen sieht der gegenwärtige Entwurf folgende Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln vor:

1. Einführung einer Mindestschriftgröße von 3 mm auf dem Etikett zur besseren Lesbarkeit für folgende Angaben:

- Bezeichnung des Lebensmittels,
- Zutatenverzeichnis,
- Allergene Zutaten,
- Quantitative Mengenkennzeichnung,
- Nettomenge des Lebensmittel,
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum,
- Aufbewahrungsanweisungen,
- Herstellername und Anschrift,
- Ursprungsland (s.u. Nr. 3),
- Gebrauchsanleitung des Lebensmittels wenn notwendig,
- Alkoholgehalt bei Getränken mit > 1,2 % vol Alkohol.

2. Einführung der verbindlichen Nährwertkennzeichnung inklusive Prozentangaben in Bezug auf Referenzaufnahmen im Hauptblickfeld der Etikettierung. Folgende Nährwertangaben sind im Hauptblickfeld der Verpackung anzugeben:

- Energie,
- Fett,
- Gesättigte Fettsäuren,
- Kohlenhydrate,
- Zucker,
- Salz.

Die Angaben sind auf 100 g zu beziehen oder auf die Portion, wenn das Lebensmittel als Einzelportion fertig abgepackt ist. Wenn mehrere Portionen abgepackt sind, können die Angaben nur zusätzlich auf eine Portion bezogen werden, sofern auf der Packung die Anzahl der Portionen angegeben ist. Zusätzlich vorgeschrieben ist die Angabe des Prozentsatzes der Nährstoffe in Bezug die im Anhang der Verordnung festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder einer Portion.

3. Kennzeichnung von Ursprungsland oder Herkunftsort von Lebensmitteln, wenn durch Weglassen der Informationen der Verbraucher irregeführt wird oder das freiwillig ge

kennzeichnete Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels und seiner primären Zutaten nicht identisch sind.

4. Einführung einer Bestimmung zur Verpflichtung der Bereithaltung einer Information über allergene Zutaten bei lose abzugebenden Lebensmitteln.

Für die Vorschriften zur Mindestschriftgröße und Nährwertkennzeichnung sieht die Verordnung eine Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten vor. Weiterhin sind grundsätzlich bestimmte Lebensmittel von der Nährwertkennzeichnung und der Einhaltung der Mindestschriftgröße der vorgeschriebenen Angaben befreit. Von der Mindestschriftgröße sind Verpackungen und Behältnisse befreit, deren größte Fläche weniger als 10 cm² beträgt. Für die hier genannten Kleinstpackungen gibt es auch eine Kennzeichnungserleichterung in Bezug auf den Umfang der vorgeschriebenen Angaben.

Grundsätzlich ist auch aus Sicht der Wirtschaft eine europaweit einheitliche gesetzliche Regelung in Bezug auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln wünschenswert. Nur so kann der freie Verkehr von Lebensmitteln in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Aus diesem Grunde ist auch die Form der Verordnung, anstatt wie bisher Richtlinien, zu begrüßen. Als Hauptkritikpunkt der Verordnung ist die Möglichkeit in Kapitel VI des Verordnungsentwurfes zu nennen, nach der weitergehende einzelstaatliche Regelungen ermöglicht werden. Dies widerstrebt dem eigentlichen Zweck der Verordnung der europaweiten Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften, denn die Schaffung von Handelshemmnissen aufgrund unterschiedlicher nationaler Kennzeichnungssysteme ist vorprogrammiert.

Auch das Ziel der Vereinfachung und Verschlankung der Kennzeichnungsvorschriften scheint nicht erreicht. Ein Indiz dafür ist die Tatsache, dass der neue Verordnungsentwurf allein an der Zahl viel mehr Artikel und Anhänge enthält als die Etikettierungs- und Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie zusammen. Vielen Formulierungen fehlt es an Klarheit und auch an Kohärenz zu internationalem Recht.

Die verpflichtende Nährwertkennzeichnung ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wäre eine gesetzliche Anpassung an die heute fast europaweit freiwillig vorgenommene Nährwert- und GDA-Kennzeichnung wünschenswert gewesen. Das im Verordnungsvorschlag vorgesehene System weicht erheblich vom CIAA-Ansatz, der die Grundlage für die heutigen freiwilligen Kennzeichnungssysteme darstellt, ab. Ebenso fehlt aus Sicht der Wirtschaft ein weiterer Ansatz zur Form der Nährwertkennzeichnung, nach dem auch internationale mehrsprachige Verpackungen ermöglicht werden, z.B. indem europaweit einheitliche Piktogramme für die Nährwertkennzeichnung vorgesehen werden.

Die Vorgaben zur Mindestschriftgröße sind indes für kleine Etiketten oder mehrsprachig gefasste Packungen nicht praktikabel, hier sollte das bisherige Konzept, das lediglich auf gute Sichtbarkeit und deutliche Lesbarkeit abstellt, beibehalten werden. Das Konzept der Mindestschriftgröße berücksichtigt nicht die Unterschiede in der Lesbarkeit durch Farbkontraste, Schriftart, Hintergrundabbildung etc. Es ist zu hoffen, dass noch einige der Kritikpunkte vor Verabschiedung der Verordnung ausgeräumt werden können.

Die während des Vortrages gezeigte Präsentation ist [hier](#) zu sehen.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Petra Unland
Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG
Artur-Ladebeck-Str. 100
33647 Bielefeld